

# **Ergänzungsvereinbarung**

**zur**

## **Vereinbarung**

**gemäß § 17b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz KHG  
i. V. m. § 9 Absatz 1c KHEntgG  
zur gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen vom**

**29.08.2016**

**zwischen**

dem GKV-Spitzenverband, Berlin

sowie

dem Verband der Privaten Krankenversicherung e. V., Köln  
gemeinsam

und

der Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V., Berlin

## § 1

### Grundsätze für die Abrechnung und Budgetvereinbarung

- (1) <sup>1</sup>Zur Festlegung der abzurechnenden Bewertungsrelation der in Anlage 2 genannten DRG-Fallpauschalen kann ein Krankenhaus dem Institut für das Entgeltsystem im Krankenhaus GmbH (InEK) zur Aufnahme auf die Liste gemäß Absatz 2 Satz 1 das Formblatt im Anhang ausgefüllt übermitteln. <sup>2</sup>Die Meldung muss für das Anwendungsjahr des DRG-Fallpauschalenkataloges 2017 bis spätestens zum 10.01.2017, ab dem Anwendungsjahr des DRG-Fallpauschalenkataloges 2018 bis spätestens zum 01.11. des Vorjahres an das InEK erfolgen. <sup>3</sup>Voraussetzung für die Meldung ist, dass die für die Übermittlung der DRG-Daten nach § 21 Absätze 4 und 5 KHEntgG gemeldete Fallzahl der in Anlage 2 benannten DRGs im Datenjahr unterhalb oder auf dem jeweiligen, im DRG-Fallpauschalenkatalog ausgewiesenen Median lag.
- (2) <sup>1</sup>Auf Basis der Meldung nach Absatz 1 erstellt das InEK eine Liste von Krankenhäusern, die im Anwendungsjahr des Kataloges die nicht abgesenkte Bewertungsrelation für die in Anlage 2 ausgewiesenen DRG-Fallpauschalen (Anlage 1 Teil a bzw. Teil b der FPV) abrechnen. <sup>2</sup>Krankenhäuser, welche nicht auf der Liste nach Satz 1 stehen, rechnen im Anwendungsjahr des DRG-Fallpauschalenkataloges die abgesenkte Bewertungsrelation für die in Anlage 2 ausgewiesenen DRG-Fallpauschalen ab (Anlage 1 Teil d bzw. Teil e der FPV).
- (3) <sup>1</sup>Das InEK übermittelt den Vertragsparteien der Vereinbarung nach § 17b Absatz 1 Satz 5 KHG die Liste nach Absatz 2. <sup>2</sup>Die Übermittlung erfolgt im Anwendungsjahr des DRG-Fallpauschalenkataloges 2017 bis spätestens zum 20.01.2017; ab dem Anwendungsjahr 2018 bis spätestens zum 10.11. des Vorjahres.
- (4) <sup>1</sup>Die für die Abrechnung maßgebliche Bewertungsrelation ist entsprechend in der Budgetvereinbarung zu berücksichtigen. <sup>2</sup>Die Abrechnung der nach § 1 ermittelten Bewertungsrelation erfolgt einheitlich für alle Aufnahmen vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. <sup>3</sup>Im Jahr 2017 ist die Übermittlung der Abrechnung der nicht abgesenkten Bewertungsrelationen der in Anlage 2 genannten DRG-Fallpauschalen frühestens ab dem 01.02.2017 zulässig.

## § 2

### Ausgleichsregelung

<sup>1</sup>Maßgeblich für die dem Krankenhaus zustehenden Erlöse aus den DRG-Fallpauschalen nach Anlage 2 ist die Anzahl der tatsächlich erbrachten Leistungen im jeweiligen Vereinbarungszeitraum. <sup>2</sup>Sofern sich auf Grundlage der erbrachten Leistungen im Vereinbarungszeitraum (Istfallzahl) für die DRG-Fallpauschalen nach Anlage 2 eine von der Abrechnung abweichende Einstufung in eine andere Bewertungsrelation ergibt, wird die sich ergebende Erlösdifferenz im nächstmöglichen Vereinbarungszeitraum vollständig ausgeglichen. <sup>3</sup>Im Rahmen der Berechnung der Erlösausgleiche nach § 4 Absatz 3 KHEntgG ist im jeweiligen Vereinbarungszeitraum bei der Ermittlung der Erlöse für DRG-Fallpauschalen nach Anlage 2 jeweils die Bewertungsrelation heranzuziehen, die gemäß Satz 1 maßgeblich ist. <sup>4</sup>Dies gilt sowohl für die Vereinbarungsdaten als auch für die Istdaten.

### **§ 3**

#### **Inkrafttreten und Kündigung**

- (1) Diese Ergänzungsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft.
- (2) Es gelten die Kündigungsregelungen der Vereinbarung gemäß § 17b Absatz 1 Satz 5 zweiter Halbsatz KHG i. V. m. § 9 Absatz 1c KHEntgG zur gezielten Absenkung von Bewertungsrelationen vom 29.08.2016.

Berlin, Köln, den 25.11.2016

GKV-Spitzenverband

Verband der Privaten Krankenversicherung e. V.

Deutschen Krankenhausgesellschaft e. V.